



Kiel, 15. April 2011

„Gefährliches Kinderspielzeug“

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. und des Europäischen Verbraucherzentrums- Kiel zum

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1083),

dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD:

**„Sicherheit von Kinderspielzeug weiter verbessern“ (Drucksache 17/1201)
und**

dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

**„Kinder vor Gefahren durch gesundheitsgefährdendes Spielzeug wirksam
schützen“ (Drucksache 17/1138)**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kiel (EVZ)

Ein Projekt in Trägerschaft der

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH)

Andreas-Gayk-Straße 15

24103 Kiel

Tel. 0431 – 590 99 50

Fax 0431 – 590 99 77

evz@evz.de

www.evz.de

info@verbraucherzentrale-sh.de

www.verbraucherzentrale-sh.de

In Europa ist die Sicherheit von Spielzeug im Wesentlichen in der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug und in der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit geregelt.

Die Verantwortung für die Sicherheit von Spielzeug liegt demnach beim Hersteller, beim Importeur und beim Händler, deren Pflicht es ist, dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Produkte auf den Markt gelangen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Spielzeug muss in jeder Hinsicht so beschaffen sein, dass es keine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Kinder darstellt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Kinder ein anderes, höheres Schutzbedürfnis als Erwachsene haben, sind entsprechend besonders strenge Anforderungen an Sicherheit und gesundheitliche Unbedenklichkeit an Produkte zu stellen, die eigens für Kinder hergestellt werden, zu stellen.

Das Europäische Verbraucherzentrum vertritt die Ansicht, dass diesbezüglich die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG nicht ausreichen. Viele Grenzwerte für Chemikalien sind aus toxikologischer Sicht eindeutig zu hoch.. Dies betrifft vor allem bestimmte Schwermetalle, aber auch die sogenannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), die zu der Gruppe der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Substanzen gehören. Auch ist die Erhöhung einiger Grenzwerte für Schwermetalle ebenso wenig nachvollziehbar wie die Zulassung von potentiell allergenen Duftstoffen, die nach Ansicht des Europäischen Verbraucherzentrums in Spielzeug generell verzichtbar sind.

Entsprechend schließt sich das Europäische Verbraucherzentrum den Forderungen der Fraktionen von CDU und FDP, der Fraktion von SPD und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen an die Landesregierung an, sich gegenüber der Bundesregierung für eine schnellstmögliche Überarbeitung der Richtlinie 2009/48/EG einzusetzen und entsprechende Initiativen im Bundesrat zu unterstützen. Eine kurzfristig umzusetzende nationale Gesetzesinitiative für mehr Sicherheit in Bezug auf Spielzeug und darüber hinaus auch in Bezug auf Kinderbedarfsartikel kann die Situation bis zur Anpassung der Richtlinie verbessern. Bei einer Neubewertung des Einsatzes bzw. Vorkommens von chemischen Inhaltsstoffen in Spielzeug müssen die Grenzwerte sich an den Vorgaben des Kosmetik- und Lebensmittelrechtes, nicht an denen des viel weniger strengen Chemikalienrechtes orientieren.

Im Einzelnen fordern das Europäische Verbraucherzentrum und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein:

- Ein generelles Verbot von gefährlichen Inhaltsstoffen (dazu gehören Allergieauslösende, hormonell wirksame, krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsschädigende Stoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, sonstige als toxisch bekannte Substanzen, Schwermetalle, Formaldehyd etc.)

- Ein gesetzlich vorgeschriebenes einheitliches Prüfsiegel, anzubringen nach einer Sicherheitsprüfung und Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Zum Schutz der Sicherheit der Kinder genügt die Konformitätserklärung, die ihren Ausdruck in dem durch den Hersteller angebrachten CE-Zeichen findet, nicht aus.
- Eine Neubewertung bestimmter Produkte, die nicht Spielzeug im Sinne der Spielzeugrichtlinie sind. Viele Produkte werden von Kindern aufgrund ihrer Beschaffenheit als Spielzeug angesehen und entsprechend verwendet, zum Beispiel Schmuck für Kinder oder lebensmittelimitierende Produkte, werden aber rechtlich anders eingeordnet und bewertet.
- Verstärkte Kontrollen durch Kapazitätserweiterung der nationalen Marktüberwachungsbehörden: Die Behörden müssen über ausreichende strukturelle und personelle Kapazitäten verfügen, um regelmäßige Kontrollen mit Proben in repräsentativer Zahl vornehmen und gegebenenfalls entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können.
- Verschärfte Grenzkontrollen zur Verhinderung des Imports von gefährlichem Spielzeug.
- Eine einheitliche leicht zugängliche Informationsplattform, um eine schnellstmögliche Verbreitung von Informationen über als unsicher bekannt gewordenen Spielzeuge zu gewährleisten.
- Gesetzliche Vorgaben für die Verantwortlichen, aus denen sich ergibt, wie, in welcher Form, wo und für welchen Zeitraum Rückrufe oder Informationen über unsichere Produkte zu veröffentlichen sind. Eine einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung oder ein Produktrückruf auf der Internetseite des Herstellers sind unzulänglich, da nur ein geringer Prozentsatz der Verbraucher erreicht wird.
- Sanktionen gegen die Verantwortlichen, insbesondere dann, wenn von einem Spielzeug erhebliche Gefahren ausgehen oder die behördlich geforderten Maßnahmen nicht oder nicht nachhaltig befolgt werden. Dazu gehört auch die Benennung der Verantwortlichen und Darstellung der beanstandeten Produkte im Internet ohne vorheriges Einholen einer Genehmigung der Unternehmen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bock

VZSH-Geschäftsführer



Andrea Sack

Leiterin des EVZ-Standortes Kiel